

Haben gesellschaftliche Kräfte im Ermittlungsverfahren nicht mitgewirkt und hat der Staatsanwalt die Gründe für das Absehen von einem Ersuchen gemäß § 102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig gemacht, so ist, wenn die allseitige Aufklärung der Straftat gemäß §§ 69, 101 StPO nicht gewährleistet wurde, die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Das kann auch erfolgen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der im § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B. wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Kollektivvertreter vom Leiter benannt und nicht vom Kollektiv beauftragt worden ist).

Im Rückgabebeschuß hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die das Untersuchungsorgan offensichtlich nicht erfüllen kann, so z. B. infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1, §§ 51, 187, 199, 206, 222, 224, 225, 227 und 228 StPO.

§191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 2 und zu §12 sowie Anm. zu § 58 ff. StPO.

§192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf

Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. IV.1. des PrBOG zum EinwG (abgedr. als Anm. nach § 12 EinwG — Reg.-Nr. 7.).

§193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.

§194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Bezugnahme auf die Anklageschrift ist zulässig.

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 13. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 187 StPO).